

PER E-MAIL

An die
Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Kontaktdaten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
14/00641 St/nb

Datum:
25. Mai 2020

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange
Dr. Matthias Hangst
Dr. Maria Marquard

**Zweite Stufe des Prüfungsverfahrens der Standardangebote
im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung zur Teilneh-
meranschlussleitung – BK3e-15/011
hier: Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der 2. Teilent-
scheidung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Frau Schölzel,
sehr geehrter Herr Wieners,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung nehmen wir wie
folgt Stellung:

A. Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

I. Anlage 2a

1. Ziffer 2.1 – maximaler Schleifenwiderstand

Die Betroffene weist darauf hin, dass der von der Beschlusskammer aus der ZTV(-TKNetz)⁴⁵ übernommene Klammerzusatz „(Diese Werte sind keine Mittelwerte und dürfen nicht zur Fehlerortbestimmung herangezogen werden.)“ so zu verstehen ist, dass es keine Mittelwerte über verschiedene hintereinander geschaltete Kabeltypen sind. Daher sind sie für die Fehlerortung nicht brauchbar.

2. Ziffer 2.1 – kapazitive Unsymmetrie

Der Parameter der kapazitiven Unsymmetrie ist in der ZTV mit 1% Grenzwert beschrieben. Dieser Wert ist jedoch bei einer HVT-TAL als Grenzwert zu niedrig angesetzt, da er in einem Kabel mit mehreren Abschnitten und Spleißstellen bei einer durchschnittlichen Leitungslänge von 1800m schnell erreicht ist. Dies soll an folgendem Beispiel erläutert werden: Bei 30nF Kapazität A-Ader/Erde sind 1% lediglich 0,3nF. Dies kann leider schon durch eine suboptimale Spleißung erreicht werden. Zusätzlich zum 1%-Grenzwert der ZTV muss daher die für das jeweilige Messgerät angegebene Messunsicherheit auf die TAL-Grenzwerte aufgeschlagen werden, wenn es zu einer sicheren Aussage des Messergebnisses kommen soll. Auch die vom Carrier in der Regel genutzten ILTF Messchips haben höhere Toleranzen und Messungenauigkeiten und sind nicht immer kalibriert.

Die in den Datenblättern der gängigen Messgeräte genannten Toleranzen müssen mindestens zusätzlich auf die TAL-Grenzwerte aufgeschlagen werden. Im Beispiel der kapazitiven Unsymmetriemessung sind das mindestens 0,2-0,3 %. Somit wäre der Grenzwert deutlich höher als 1% anzusetzen. Das gleiche gilt auch für alle anderen Messungen. In den Telekom-

internen Diagnosesystemen ist jedenfalls erst ein Grenzwert von 2% als kritisch definiert. Dieser Wert sollte daher als Grenzwert im Vertrag definiert werden.

II. Anlage 4

1. Ziffer 5.5.3 und 5.5.4: Vertragsstrafen

Die Beschlusskammer hat im Konsultationsentwurf die von der Betroffenen hilfsweise in Anlage 4 Ziffer 5.5.4 vorgelegte Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung eines vereinbarten Bereitstellungstermins mit Montage beim Endkunden gestrichen und stattdessen eine eigene – umfangreichere Vertragsstrafe angeordnet. Zudem hat sie die in Anlage 4 Ziffer 5.5.2 Abs. 1 von der Betroffenen vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit für den Fall, dass Ansprüche des Kunden auf pauschalierten Schadensersatz für die Überschreitung des Bereitstellungstermins und die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist gleichzeitig anfallen, gestrichen und stattdessen eine Regelung einfügt, wonach die Betroffene ein Nichtantreffen des Endkunden ausnahmsweise dann zu vertreten hat, wenn der Kunde bei der Betroffenen einen Service Call gebucht und die Betroffene diesen nicht durchgeführt hat. Diese Anpassungen sind jedoch als unangemessen zurückzuweisen.

Die Betroffene hält zunächst an ihrer grundsätzlichen Kritik fest, dass bereits die Aufnahme einer zusätzlichen Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung eines vereinbarten Technikertermins unverhältnismäßig ist und die Betroffene unangemessen belastet. Diesbezüglich verweisen wir zunächst erneut auf unsere grundlegende Kritik, wonach die Beschlusskammer durch die alleinige Heranziehung von Daten aus dem L2-BSA-Monitoring zur Begründung der Vertragsstrafe einen grundsätzlich falschen, ermessensfehlerhaften Aufsetzpunkt gewählt hat. Soweit die Beschlusskammer nunmehr darauf verweist, dass es der Betroffenen freigestanden hätte, die entsprechenden TAL-Daten vorzulegen, verkehrt sie die gesetzlichen Vorgaben ins Gegenteil: Die Beschlusskammer ist verpflichtet, die für ihre Entscheidung

relevanten Informationen zur ermitteln und hat dazu auch umfassende Rechte nach dem TKG eingeräumt bekommen (vgl. nur §§ 127 ff. TKG).

Weiterhin ist auch das wesentliche Argument der Beschlusskammer für die Anordnung einer zusätzlichen Vertragsstrafe – nämlich die Frustration des Endkunden, der bei einem fehlgeschlagenen Technikertermin „unnötigerweise“ zu Hause bleiben muss – zurückzuweisen. Insofern verweisen wir zunächst auf unsere bisherigen Ausführungen: Durch den von der Betroffenen an den Kunden zu zahlenden pauschalierten Schadensersatz im Fall einer Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins sind bereits sämtliche Schäden und Nachteile des Kunden vollumfänglich abgedeckt. Eine zusätzliche Pönale zum Schutze des Endkunden – um diesen vor „Unannehmlichkeiten“ zu bewahren – die allein dem Kunden zu Gute kommt, führt aber offensichtlich zu einer unangemessenen Überkompensation des Kunden.

Zudem ist auch die Grundannahme der Beschlusskammer zurückzuweisen, dass eine „unnötige“ Anwesenheit zu Hause bei (allen) Endkunden zu (massiven) pönalisierungswürdigen Frustrationen führt und diese dafür einen Urlaubstag aufwenden müssten. Dies trifft sowieso nur auf den Teil der Bevölkerung zu, bei dem nicht eine Person des Haushalts regelmäßig zu Hause ist.

Die von der Beschlusskammer formulierte Vertragsstrafe ist auch deswegen unangemessen, weil die darin vorgesehene Möglichkeit zur Nachbesserung nicht ausreichend ist. Die Betroffene hat insoweit ein sinnvolles Nachbesserungskonzept vorgeschlagen, dass von der Beschlusskammer trotz der grundsätzlich positiven Aufnahme am Markt in Gänze mit dem Argument abgelehnt wird, dass ansonsten der Druck genommen würde, dass sich die Betroffene vertragskonform verhalte. Dies ist bereits deswegen fehlerhaft, weil die vorgeschlagene Nachbesserung für die Betroffene aufwändig ist und damit auch bei Bestehen des Nachbesserungskonzepts ein klarer Incentive für die Betroffene besteht, den vereinbarten Technikertermin einzuhalten. Zudem nimmt die Beschlusskammer durch die Streichung die

für die Kunden und Endkunden positive vertragliche Möglichkeit der von der Betroffenen vorgesehenen kurzfristigen Nachbesserung. Schließlich schränkt die Beschlusskammer in ihrem Vorschlag die Möglichkeit der Nachbesserung sogar noch stärker ein, als bei der Überschreitung des Bereitstellungstermins, da dort gemäß Anlage 4 Ziffer 5.5.2 Abs. 4 und 5 eine Nachholung für das Vormittagszeitfenster am gleichen Tag und für das Nachmittagszeitfenster am nächsten Vormittag besteht, wohingegen die Beschlusskammer bei der Vertragsstrafe eine Nachbesserung nur am gleichen Tag für zulässig erachtet. Zumindest dies ist unverhältnismäßig, so dass eine Nachbesserung zumindest auch am nächsten Vormittag zulässig sein muss.

Die von der Beschlusskammer formulierte Vertragsstrafe ist weiterhin deswegen unverhältnismäßig, weil die Beschlusskammer die Verpflichtung für den Kunden zur Übermittlung der Rufnummer an die Betroffene als Voraussetzung für das Anfallen der Pönale gestrichen hat. Die Beschlusskammer stellt insoweit – selbst – zutreffend fest, dass dies die Nachbesserung bzw. die Einhaltung des Technikertermins vereinfachen und verbessern würde. Sie lehnt die Übermittlung der Rufnummer jedoch mit dem nicht nachvollziehbaren Argument ab, dass dadurch die „Vereinbarung des Zeitfensters für die Bereitstellung“ entwertet würde. Die Beschlusskammer handelt damit nicht im Sinne des Endkunden, da sie damit bewusst in Kauf nimmt, dass es zu weniger Bereitstellungen an dem vereinbarten Termin kommt. Auch die Gefahr einer missverständlichen Kommunikation ohne Kenntnis des Kunden ist nicht zu erkennen, da es allein um die Detailabstimmung des Technikertermins geht und die Betroffene zudem gezwungen ist, alle relevanten Informationen im Rahmen der verschiedenen Meldungen an den Kunden weiterzugeben.

Schließlich sind auch die Ausführungen der Beschlusskammer zur Nichtanrechenbarkeit des pauschalierten Schadensersatzes für die Überschreitung des Bereitstellungstermins, den pauschalierten Schadensersatz für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist sowie der Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung eines vereinbarten Technikertermins zurückzuweisen. Die

Beschlusskammer geht insoweit davon aus, dass diesbezüglich keine Anrechnungsmöglichkeit besteht. Dies ist jedoch unverhältnismäßig.

Die Beschlusskammer geht insoweit selbst davon aus, dass die verschiedenen Fälle des pauschalierten Schadensersatzes sowie die Vertragsstrafe bei einem entsprechenden Sachverhalt zumeist parallel anfallen und damit dann insgesamt die addierte Summe von der Betroffenen an die Kunden zu zahlen ist, lehnt eine Anrechnung aber deswegen ab, weil diese im Hinblick auf die Überschreitung der Bereitstellungsfrist und des Bereitstellungstermins verschiedene Fälle umfasse (Nutzbarkeit des Anschlusses und Nichteinhaltung des Termins) und sie das parallele Anfallen der Vertragsstrafe bei der Festsetzung von deren Höhe berücksichtigt habe.

Dies ist jedoch unzutreffend. Die Überschreitung des Bereitstellungstermins und der Bereitstellungsfrist umfassen in Wirklichkeit nur einen Fall – nämlich die nicht fristgemäße Bereitstellung des Anschlusses durch die Betroffene und die daraus folgende spätere Nutzbarkeit durch den Endkunden und spätere Abrechenbarkeit durch den Kunden. Bei der Bereitstellungsfrist handelt es sich nämlich insoweit nur um ein ergänzendes (rechtliches) Korrektiv mit dem die Betroffene verpflichtet wird, den Bereitstellungstermin innerhalb einer bestimmten (kurzen) Frist durchzuführen. Die Verbindung beider Elemente ergibt sich auch rein praktisch daraus, dass die von der Beschlusskammer vorgegebene Bereitstellungsfrist von sieben Werktagen offenkundig regelmäßig keine Nachholung eines fehlgeschlagenen Bereitstellungstermins innerhalb dieser Frist erlaubt.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass die Beschlusskammer das parallele Anfallen von pauschaliertem Schadensersatz und Vertragsstrafe bei der Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe berücksichtigt hat. Eine Berücksichtigung hätte es systematisch bereits verlangt, dass – wie in dem Vorschlag der Betroffenen – zwischen verschiedenen Fallgruppen (Pönale ohne / zusammen mit pauschaliertem Schadensersatz) unterschieden wird. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Soweit eine Berücksichtigung möglicherweise bei der Festsetzung der Höhe der Pönale erfolgt ist, erweist sich dies ebenfalls als unangemessen. Die Beschlusskammer geht von einer Pönale in Höhe von EUR 30,00 – auch im Falle der Anrechenbarkeit aus – und begründet dies damit, dass die Vertragsstrafe aufgrund der unmittelbaren Auswirkungen für die Endkunden höher liegen müsse, als die Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20,00 für verspätete Auftragsbestätigungen. Diese Erwägungen kann man bereits grundsätzlich in Zweifel ziehen, da unmittelbare Auswirkungen eines nicht eingehaltenen Technikertermins für den Endkunden deutlich geringer sind, als von der Beschlusskammer angenommen. Vor allem versäumt es die Beschlusskammer an dieser Stelle, selbst wenn man die Pönale von EUR 20,00 für verspätete Auftragsbestätigungen als Maßstab zugrunde legt, dieser die Gesamtsumme aus pauschalisiertem Schadensersatz und Pönale gegenüber zu stellen. Nur diese Gesamtsumme – nicht aber die Pönale allein muss über EUR 20,00 liegen. Daher ist allein der Ansatz der Betroffene richtig, wonach die Pönale dann, wenn sie zusammen mit einem pauschalisierten Schadensersatz anfällt, auf EUR 10,00 zu reduzieren ist.

2. Ziffer 5.5.2 Abs. 1 (Tenor I.4.f.i.) sowie 5.5.4 (Tenor I.4.f.ii.)

Hier regen wir eine redaktionelle Änderung an. Am Ende des Abs. 1 heißt es: „zuvor ein gebuchter Service-Call (Courtesy bzw. Search Call) von der Telekom nicht durchgeführt worden ist“. Stattdessen sollte es heißen: „zuvor ein beauftragter Service-Call (Courtesy bzw. Search Call) von der Telekom nicht durchgeführt worden ist“

In der Zusatzvereinbarung ist davon die Rede, dass ein Service-Call beauftragt wird. Die Terminologie „gebucht“ wird nicht benutzt. Um eine terminologische Konsistenz zu erreichen ist es daher besser, wenn auch in dieser Vorschrift von „beauftragt“ statt „gebucht“ gesprochen wird. Dies gilt auch für die vergleichbare Regelung in Ziffer 5.5.4.

3. Ziffer 5.5.4: Nachbesserungsrecht

Wir sind der Auffassung, dass das von der Beschlusskammer in Anlage 4, Ziffer 5.5.2 anerkannte Nachbesserungsrecht allein schon aus Konsistenzgründen auch hier Anwendung finden muss. Es ergibt sich dann die folgende Formulierung:

„Sofern die Telekom einen vereinbarten Endkundentermin, der für eine Bereitstellung erforderlich ist, nicht eingehalten hat, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € an. Dies gilt nicht, wenn Telekom die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit die Telekom einen beauftragten Service-Call nicht durchführt, kann sie sich nicht darauf berufen, den Endkunden nicht angetroffen zu haben.“

Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Telekom nach Ablauf des vereinbarten Bereitstellungstermins am gleichen Tag (beim Vormittagszeitfenster) bzw. bis 14 Uhr des Folgetages (beim Nachmittagszeitfenster) die Bereitstellung durchführt. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadensersatzanspruch nach Punkt 5.5.2 angerechnet.“

B. Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik

I. Hauptteil

Ziff. 3 – Vertragsgegenstand

Die Betroffene hat die Vorgabe unter A. II. 1. lit. a) des Tenors umgesetzt.

Aus Sicht der Betroffenen ist die jetzt formulierte Regelung jedoch für die Carrier von Nachteil. Sie schließt es aus, dass der Carrier die Kollokation für den Bitstream Access auf einer bestehenden virtuellen Kollokation realisiert, wenn die Betroffene dort eine physische Kollokation anbieten kann.

Damit muss ein Carrier physische Kollokation oder Fernkollokation selbst dann bestellen, wenn er bereits über virtuelle Kollokation verfügt. Die jetzige Regelung schränkt die Carrier also mehr ein, als dies auf Basis der von der Betroffenen vorgeschlagenen Regelung der Fall gewesen wäre.

II. Anlage 7 – Nachweisverfahren alle Kollokationsvarianten

1. Ziff. 1 Abs. 10 – Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation

Nach Ziff. II. 9. a.ii des Tenors der 1. Teilentscheidung sollte die Betroffene Punkt 1 der *Anlage 7 – Nachweisverfahren* so anpassen, dass der Wettbewerber mit der Dokumentation (Stufe 1) auf die Möglichkeit der Einleitung der Stufe 2 des Nachweisverfahrens innerhalb von 10 Werktagen hingewiesen wird. Die Beschlusskammer hat in der öffentlich-mündlichen Verhandlung ebenfalls darauf hingewiesen, dass in dem Schreiben an KUNDE auf die 10-tägige Frist hingewiesen werden sollte. Eine Regelung der Frist ausschließlich im Vertragstext sei daher keine ausreichende Umsetzung.

Die Betroffene hat daraufhin mit Schriftsatz vom 09.08.2019 eine modifizierte Klausel vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Klausel wird auf S. 125/126 des Konsultationsentwurfs der 2. Teilentscheidung auch wiedergegeben. Da die Beschlusskammer der Betroffenen weder im Tenor des Konsultationsentwurfs noch in der Begründung auf S. 127/128 eine Änderung auferlegt hat, geht die Betroffene davon aus, die vorgeschlagene Klausel in den Vertrag übernehmen zu können.

2. Ziff. 1 – Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation

Die Beschlusskammer hat ausweislich S. 127 des Konsultationsentwurfs der 2. Teilentscheidung die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, in Ziff. 1 den Satz „*Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.*“ durch den Satz „*Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung.*“ zu ersetzen, widerrufen, so dass die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung wieder auflebt.

Die Betroffene T hat den Vertrag entsprechend geändert.

3. Ziff. 2 – Kostentragung

Die Beschlusskammer hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, die Regelung zur Kostentragung zu streichen, widerrufen, weil kein Erfordernis für eine Verfahrensordnung mehr bestehe. Damit lebe die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung wieder auf, die von der Beschlusskammer insofern nicht mehr beanstandet werde.

Die Betroffene hat dementsprechend die ursprüngliche Regelung wieder in den Vertrag aufgenommen.

C. Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag/Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring

1. Hauptteil Ziff. 10.2, letzter Absatz

Die Beschlusskammer hat auf S. 135 des Konsultationsentwurfs der 2. Teilentscheidung die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, in Ziff. 10 den Satz *„Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.“* durch den Satz *„Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung.“* zu ersetzen, widerrufen, so dass die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung wieder auflebt.

Die Betroffene hat Ziff. 10.2, letzter Absatz entsprechend in die ursprüngliche Fassung zurückversetzt.

2. Ziff. 10.4 Kostentragung

Die Beschlusskammer hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, Ziff. 10.4 (Kostentragung) zu streichen, ausweislich S. 135 des Konsulta-

tionsentwurfs der 2. Teilentscheidung widerrufen, so dass die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung wieder auflebt. Zusätzlich hat die Beschlusskammer die ursprüngliche Regelung unter Ziff. A. III. des Tenors auch angeordnet.

Die Betroffene hat diese Vorgabe umgesetzt

D. Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler

1. Hauptteil, Ziffer 6, neuer Abs. (Tenor IV. 6.1.1a)

Die in dem Konsultationsentwurf vorgesehene Regelung bedarf aus unserer Sicht zweier redaktioneller Anpassungen:

Die erste Anpassung betrifft den Schwellenwert, ab dem die Vermutung aus Abs. 5 gilt. Vermutlich befindet sich in der Tenorierung ein Schreibfehler. Es muss 40002,75 kHz statt 40002,75 MHz heißen.

Darüber hinaus sollten die eingefügten Tabellen zusätzlich eine Nummerierung und Einnahmen erhalten. Aus unserer Sicht müsste die erste Tabelle folgendermaßen lauten:

Tabelle 1: VDSL2 (H18) und Vectored VDSL2 Profil 17a (H20)

2. Hauptteil, Ziffer 6, Tabelle 2 (Tenor IV. 6.1.1a)

Aus unserer Sicht ist hier der Tabellename in der Tenorierung falsch angegeben.. Er lautet richtig und mit ergänzter Nummerierung vollständig:

Tabelle 2: VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Spervec-toring) (H21)

E. Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder Schnittstelle

Ziffer 3.3 - Terminverschiebung eines reservierten Termins

Ziffer 3.3 sollte folgende Fassung erhalten:

„3.3 Terminverschiebung, zweite Anfahrt und Entstörung

Soweit der Kunde die Verschiebung eines reservierten Termins vor der Bestellung des Produkts vornehmen möchte, muss der Kunde die ursprüngliche Reservierung innerhalb von 16 Stunden nach erfolgter Reservierung über die Pre-Order Schnittstelle gemäß Punkt 3.2 Abs. 1 stornieren und kann danach eine neue Termin- und Produktreservierung vornehmen.

Soweit der Kunde einen Termin für einen seitens der Telekom bereits bestätigten Bereitstellungsauftrag verschieben möchte, ist dies nur über die Order Schnittstelle möglich. Dies gilt auch für die Verschiebung eines Termins nach einer Terminanforderungsmeldung (TAM) gemäß den in den jeweiligen Produktverträgen beschriebenen Regelungen.

Den neuen Termin kann der Kunde über die PreOrder Schnittstelle lediglich recherchieren. Eine neue Lokations- und Produktrecherche ist in diesen Fällen nicht mehr notwendig. Den recherchierten neuen Termin muss der Kunde über die Order Schnittstelle beauftragen. Eine Bestätigung des neuen Termins erfolgt unter der Voraussetzung vorhandener Ressourcen über die Order Schnittstelle. Die Telekom wird zum 01.08.2021 über die Recherche hinaus auch die Reservierung dieser Zweittermine über die PreOrder Schnittstelle ermöglichen.

Soweit bis zum 31.03.2021 mindestens drei Kunden die PreOrder Schnittstelle im Regelbetrieb nutzen, diese also die Mehrzahl Bereitstellungsaufträge mit einer PreOrder-ID erteilen, wird die Telekom die PreOrder Schnittstelle bis zum 01.04.2022 um die Möglichkeit der Terminreservierung oder -buchung für den Fall einer zweiten Anfahrt und die TAM im Rahmen der Entstörung erweitern.“

Die Betroffene setzt hiermit die Vorgaben des Konsultationsentwurfs um, wonach die Reservierung von Zweitterminen über die PreOrder Schnittstelle verbindlich einzuführen ist. Allerdings kann der in dem Konsultationsentwurf vorgesehene Termin (01.11.2020) nicht eingehalten werden. Stattdessen ist eine sinnvolle Einführung aus Sicht der Betroffenen erst zum 01.08.2021 möglich.

Die Einführung dieser zusätzlichen Funktionalität zum 01.11.2020 scheidet bereits daran, dass zu diesem Datum schon die in der Stellungnahme vom 29.01.2020 im IP-BSA Standardangebotsverfahren beschriebene Umstellung der PreOrder Schnittstelle auf die Version 3.0 erfolgt. Dieses Update enthält einen grundsätzlichen Architekturwechsel der PreOrder Schnittstelle und ist daher umfangreich und komplex (vgl. dazu ausführlich unsere o.g. Stellungnahme). Dies schließt es aber aus, dass parallel dazu zusätzliche Funktionalitäten entwickelt und implementiert werden, weil dies technisch die Umstellung auf die Version 3.0 der PreOrder Schnittstelle gefährden würde. Vielmehr muss an dieser Stelle die Sicherheit der Implementierung der Version 3.0 Priorität haben. Dies ist auch für die Carrier – insbesondere für die, die bereits am Piloten teilnehmen - die bessere Lösung.

Des Weiteren hat die interne Prüfung der technischen Umsetzungsmöglichkeiten ergeben, dass die Entwicklung der Reservierungsmöglichkeit von Zweitterminen in der PreOrder- Schnittstelle dann erst im Jahr 2021 umsetzbar ist. Die Implementierung soll nämlich im Rahmen des für 2021 geplanten Major Releases erfolgen. Die Betroffene plant insoweit einen solchen Major Release erst für das Jahr 2021, um den damit verbundenen IT-Implementierungsaufwand sowohl für die Betroffene als auch für die Carrier so gering wie möglich zu halten. Der Major Release für die Reservierung von Zweitterminen innerhalb der PreOrder- Schnittstelle ist dabei auf den 01.08.2021 festgelegt. Selbstverständlich wird die Betroffene die entsprechenden Schnittstellenspezifikationen vertragskonform spätestens 6 Monate vorher veröffentlichen. Derzeit ist eine Veröffentlichung der Schnittstellenspezifikationen bis spätestens zum 1.11.2020 geplant.

F. Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Erstellung und Versand des Service- und Montagenachweises

Aufgrund der Entscheidung der Beschlusskammer ist die Erstellung und der Versand des Service- und Montagenachweises nicht mehr Gegenstand des Standardbereitstellungsprozesses. Da die Betroffene und einige ihrer Vertragspartner die Erstellung und Übermittlung dieses Nachweises weiterhin als sinnvoll ansehen, soll die Möglichkeit zur Vereinbarung der Erstellung und des Versands des Service- und Montagenachweises durch eine Zusatzvereinbarung geschaffen werden. Wir fügen diese Zusatzvereinbarung als

Anlage

diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Hölscher
Rechtsanwalt



Dr. Barbara Stamm
Rechtsanwältin